

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, überzeugt sich von der Führung des Tagebuches und der regelmäßigen Kontrolle durch die fachlich zuständige Einrichtung.

§ 13

Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Gemeindegewerstation gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Sitz und Arbeitsbereich

Den Sitz und Arbeitsbereich für jede Gemeindegewerstation schlägt der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, im Einvernehmen mit dem Leiter des Versorgungsbereiches nach Beratung mit den Räten der Gemeinden den Räten der Kreise zur Bestätigung vor.

§ 15

Zuordnung

(1) Die Gemeindegewerstation ist fachlich derjenigen Einrichtung des Gesundheitswesens zugeordnet, der die medizinische Versorgung der Bevölkerung innerhalb des Arbeitsbereiches der Gemeindegewerstation obliegt. Das kann ein Krankenhaus, eine Poliklinik, ein Ambulatorium, eine Staatliche Arztpraxis oder der für den Bereich zuständige Arzt sein. Die Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. zuständigen Ärzte haben die Gemeindegewerstation fachlich in ihrer Tätigkeit zu beraten, in der Qualifizierung zu helfen und sie in der erforderlichen Weise bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen.

(2) Mit den Gemeindegewerstationen ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch durchzuführen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann die gemeinsame Qualifizierung und den Erfahrungsaustausch durch eine Einrichtung auch für Gemeindegewerstationen aus mehreren Versorgungsbereichen festlegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, regelt die Einzelheiten durch Anweisung.

(3) Die Planung des Lohnfonds der Gemeindegewerstation erfolgt grundsätzlich an einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens und wird gegebenenfalls unabhängig von der fachlichen Zuordnung geregelt.

§ 16

Vertretung

Der Leiter des Versorgungsbereiches legt für jede Gemeindegewerstation fest, welche Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens für die Vertretung der Gemeindegewerstation während der Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen, des Urlaubs, der Sonn- und Feiertage, der Erkrankung oder bei sonstiger begründeter Abwesenheit zu sorgen hat. Erforderlichenfalls kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Vertretung durch Schwestern aus Einrichtungen in anderen Versorgungsbereichen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festlegen.

§ 17

Behandlung- und Beratungstätigkeit in der Gemeindegewerstation

(1) In den Räumen der Gemeindegewerstation können ärztliche und zahnärztliche Sprechstunden durch die fachlich zuständigen staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. durch den für den Bereich zuständigen Arzt durchgeführt werden.

(2) In den Räumen der Gemeindegewerstation können auch Sprechstunden der Beratungsstellen für Mutter und Kind und andere Beratungen durchgeführt werden.

§ 18

Räume und Ausstattung

(1) Jede Gemeindegewerstation soll über ein Wartezimmer, ein Sprech- und ein Behandlungszimmer, mindestens jedoch über ein Wartezimmer und ein Sprechzimmer verfügen, die nicht gleichzeitig Wohnzwecken dienen dürfen. Es muß Telefonanschluß vorhanden sein.

(2) Für die Durchführung regelmäßiger ärztlicher oder zahnärztlicher Sprechstunden kann ein weiterer Raum vorgesehen werden.

(3) Ist die Gemeindegewerstation räumlich in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens untergebracht, so soll für die Gemeindegewerstation ein eigener Raum als Sprechzimmer vorhanden sein.

(4) Die Einzelheiten der Ausstattung der Gemeindegewerstation mit Einrichtungsgegenständen, medizinischen Apparaten, Instrumenten, Medikamenten, Heilhilfsmitteln und mit Fahrzeugen werden durch Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vorübergehend von den Erfordernissen gemäß Absätzen 1 und 3 Abweichungen zulassen.

§ 19

Allgemeine staatliche Aufsicht

Unberührt von den Bestimmungen dieser Anordnung bleibt die Pflicht des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anleitung und Kontrolle der Gemeindegewerstation.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle landesrechtlichen und örtlichen Bestimmungen über die Gemeindegewerstationen außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Finanzierung von Einbaumöbeln.

Vom 28. Februar 1961

Zur Finanzierung der Anschaffung und Montage von Einbaumöbeln in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Volkseigene und genossenschaftliche Neubauwohnungen im Sinne dieser Anordnung sind alle Wohnungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung durch einen volkseigenen Investitionsträger, eine Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaft (AWG) oder eine umgebildete gemeinnützige Wohnungsbau-Genossenschaft (GWG) bezugsfertig gestellt werden.